



# **Verordnung über die Tagesschule**

**gültig per 1. Januar 2024**

**Einwohnergemeinde  
Diessbach b. Büren**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Diessbach gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Diessbach vom 7. April 2014

*beschliesst*

Angebot

### **Artikel 1**

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die den Kindergarten bis und mit zur 6. Klasse der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

<sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

a Frühbetreuung bis Schulbeginn

b Mittagsbetreuung

c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

<sup>3</sup> Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

Bereitstellung

### **Artikel 2**

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Leitung

### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

<sup>2</sup> Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Tagesschulleitung ist der Bildungskommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Anmeldung

### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Spätestens anfangs Mai werden die vorgängig bestimmten Module bekannt gegeben. Die definitive Anmeldung erfolgt elektronisch und ist bis am 30. Juni des jeweiligen Jahres zu erledigen.

<sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

<sup>3</sup> Auf Anfrage werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin, sofern freie Plätze vorhanden sind, angenommen.

<sup>4</sup> Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

<sup>5</sup> Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Abmeldung auf Ende des 1. Semesters hat bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen. Ansonsten werden die Betreuungskosten bis Ende Schuljahr verrechnet.</p> <p><sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.</p>
Ausschluss	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup> Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.</p> <p><sup>2</sup> Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.</p>
Elterngebühren	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.</p> <p><sup>4</sup> Bei Bedarf können Kinder bei frühzeitiger Anmeldung (mind. 4 Arbeitstage vorher) und sofern dies die Anzahl der Kinder der Mittagstischgruppe erlaubt, den Mittagstisch gegen Abgabe eines Pauschalbetrages von Fr. 20.00 pro Mittag (Mittagessen inkl. Betreuung) besuchen. Der Pauschalbetrag wird der leitenden Lehrperson der Tagesschule zu Händen der Gemeindeverwaltung in bar übergeben.</p> <p><sup>5</sup> Bei Bedarf können Kinder bei frühzeitiger Anmeldung (mind. 4 Arbeitstage vorher) und sofern dies die Anzahl der Kinder der Gruppe der Nachmittagsbetreuung erlaubt, gegen Abgabe eines Pauschalbetrages von Fr. 20.00 pro Nachmittag (Zwischenverpflegung inkl. Betreuung) besuchen. Der Pauschalbetrag wird der leitenden Lehrperson der Tagesschule zu Händen der Gemeindeverwaltung in bar übergeben.</p>
Mahlzeitengebühren	<p><b>Artikel 8</b></p> <p><sup>1</sup> Das Mittagessen kostet 8.00 Franken je Kind und Mahlzeit, das Zvieri kostet 3 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.</p>

### **Artikel 9**

Versicherung

- <sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.
- <sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

### **Artikel 10**

Abwesenheiten

- <sup>1</sup> Bei kurzfristigen Absenzen bis 24 Stunden im Voraus werden die Mahlzeitengebühren erlassen. Bei Abmeldungen weniger als 24 Stunden im Voraus sind alle anfallenden Kosten zu begleichen.
- <sup>2</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Mahlzeitengebühren und die Betreuungskosten auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.
- <sup>3</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u. ä.) sind keine Betreuungsgebühren und Mahlzeitengebühren geschuldet.

### **Artikel 11**

Konferenz der  
Betreuungspersonen

- <sup>1</sup> Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.
- <sup>2</sup> Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:
  - a Organisation der Tagesschule
  - b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
  - c Pädagogische Grundsätze
  - d Weiterentwicklung der Tagesschule
  - e Fachliche Weiterbildung.

### **Artikel 12**

Elternarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Diessbach, 10. Oktober 2023

**Gemeinderat Diessbach b. B.**

Michael Burri  
Gemeindepräsident

Elvir Musanovic  
Gemeindevorstand

## **Auflagezeugnis**

Die Änderungen der Verordnung über die Tagesschule vom 10. Oktober 2023 wurden gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen am 7. Dezember 2023 bekannt gemacht und entsprechend öffentlich aufgelegt.

Diessbach, 14. Februar 2024

Elvir Musanovic  
Gemeindeverwalter